

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen vom 24.05.2000**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 24. Mai 2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen vom 24.05.2000**

#### **I. Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen je Grabstelle bei einer:

a) Reihengrabstätte	275,00 EUR
b) Urnengrabstätte	210,00 EUR
c) Kindergrabstätte	210,00 EUR
  
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben.

#### **II. Bestattungsgebühren**

1. Für die Bestattung

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 EUR
b) eines Kindes unter 5 Jahren	170,00 EUR
  
2. Für die Beisetzung einer Urne 140,00 EUR

### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

### **IV. Sonstige Gebühren**

Benutzung der Leichenhalle 60,00 EUR

### **V. Genehmigungsgebühren**

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 35,00 EUR
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Wiesen, den 05.03.2010



Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.